



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Leiter Sicherheit
Direktion Logistik
Europäischer Wirtschafts- und
Sozialausschuss
Ausschuss der Regionen
JDE0003
Rue Belliard 99-100
1040 Brüssel

Brüssel,
WW/UK/ktl/D(2017) 1654 C 2017-0662
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Videoüberwachungssystems des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen (EDSB Fall 2017-0662)

Sehr geehrte(r) [...],

am 23. Juni 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) des Videoüberwachungssystems des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) und des Ausschusses der Regionen (AdR) von den Datenschutzbeauftragten (DSB) der beiden Organe.² Am 7. Juli 2017 wurde gegenüber dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) bestätigt, dass es sich um eine Ex-post-Meldung zur Vorabkontrolle aufgrund der Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne von Artikel 10 der Verordnung handelt.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Videoüberwachung³ („Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der Fall war zwischen dem 4. und dem 7. Juli 2017 ausgesetzt. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

³ Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-03-17_video-surveillance_guidelines_de.pdf.

der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Videoüberwachung bei EWSA und AdR anzuwenden sind. Das betrifft insbesondere den Einsatz verdeckter Überwachung (siehe weiter unten Abschnitt 1.1), die im Zusammenhang mit Ad-hoc-Maßnahmen beim AdR bereits Gegenstand von zwei früheren Fällen war.⁴

1. Sachverhalt und Analyse

1.1. Verdeckte Überwachung: „Einsatz versteckter Kameras“

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Abschnitt 4.4 der CCTV-Strategie der Ausschüsse mit dem Titel „Ad-hoc-Überwachung“ die Ausschüsse sich das Recht vorbehalten, unter bestimmten Bedingungen (*„(...) sofern zuvor vom Generalsekretär gestattet, nach Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung und nach Erhalt einer positiven Vorabkontrollstellungnahme des EDSB (...)“*) auf den **„Einsatz versteckter Kameras“** zurückzugreifen.⁵

- a) Hier besteht offensichtlich ein Widerspruch zu der Aussage in Abschnitt 4.1 der CCTV-Strategie der Ausschüsse, worin es heißt: *„(...) wir setzen keine verdeckte Überwachung ein“*, und zu den Angaben in der „Datenschutzfolgenabschätzung“, wo es auf Seite 2 ausdrücklich heißt: *„Die Ausschüsse (...) setzen keine verdeckte Überwachung ein (...)“*.
- b) Der EDSB hält ferner fest, dass verdeckte Überwachung bereits Gegenstand einer Konsultation zu einer **gezielten verdeckten Ad-hoc-Überwachungsmaßnahme** im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung beim AdR war (Fall 2014-0061).

Wie bei dieser Gelegenheit erwähnt wurde heißt es in Abschnitt 6.11 der Leitlinien: *„Die verdeckte Überwachung ist aufgrund ihrer verheimlichten Natur hochgradig aufdringlich. Darüber hinaus hat Videoüberwachung kaum oder gar keine Präventivwirkung und wird häufig lediglich als eine Art Falle zur Beweismittelsicherung vorgeschlagen. Sie sollte daher nicht eingesetzt werden.“*

Bereits in der **Stellungnahme des EDSB vom 30. Januar 2014 zum Fall 2014-0061** heißt es: *„Im selben Abschnitt der Leitlinien heißt es, dass vorgeschlagene Ausnahmen schlüssig zu begründen sind, eine Folgenabschätzung sowie eine Vorabkontrolle durch den EDSB erfordern, der bei Bedarf besondere Datenschutzgarantien vorschreiben kann. Auch wenn die Leitlinien von der Vorabkontrolle des Einsatzes verdeckter Überwachung an sich sprechen, sollte dies nicht als Hinweis auf ein allgemeines Verfahren für den Einsatz verdeckter Überwachung gedeutet werden. Gemäß den Leitlinien besteht die Aufgabe des EDSB darin, sicherzustellen, dass der rechtliche Rahmen für den möglichen Einsatz der verdeckten Überwachung im Einklang mit der Verordnung steht. Sie besteht nicht darin, für jeden Fall eine vorherige Genehmigung zu erteilen.“*

⁴ Siehe EDSB-Fälle 2013-1423 und 2014-0061.

⁵ *„Es kann vorkommen, dass die Ausschüsse ad hoc, bei bestimmten Veranstaltungen oder im Zuge interner Untersuchungen, Videoüberwachung einsetzen müssen. In einem solchen Fall dürfen versteckte Kameras zum Einsatz kommen, wenn dieser Einsatz zuvor vom Generalsekretär genehmigt wurde, nachdem eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wurde und eine positive Vorabkontrollstellungnahme des EDSB vorliegt (...)“*.

Wie schon ihre Vorgängerin aus dem Jahr 2012, die Gegenstand der Prüfung im Fall 2014-0061 war, beschreibt die CCTV-Strategie der Ausschüsse allerdings nicht die Bedingungen für den künftigen „Einsatz versteckter Kameras“, erläutert auch nicht die Gründe hierfür und enthält auch keine Aussagen zu den erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Daher gilt, was der EDSB bereits ausdrücklich in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 2014 im Fall 2014-0061 feststellte: „Da es keine Strategie für verdeckte Überwachung gibt, wäre ein solches Vorgehen auch als Ad-hoc-Maßnahme ein Verstoß gegen die Leitlinien.“

Wie schon in der Stellungnahme zum Fall 2014-0061 **empfiehlt** der EDSB, die CCTV-Strategie der Ausschüsse umgehend so zu ändern, dass sie eine klare, explizite und transparente Rechtsgrundlage für den Einsatz verdeckter Überwachung enthält. Die Strategie für verdeckte Überwachung sollte mit den Grundsätzen und Bedingungen in Einklang stehen, wie sie in Abschnitt 6.11 der Leitlinien niedergelegt sind.

Der EDSB erwartet dokumentierte Nachweise über die Umsetzung dieser Empfehlung.

1.2. Erhebung besonderer Datenkategorien

In der Meldung heißt es: „In Anbetracht des Standorts ihrer Gebäude und mit Blick auf ihre Sicherheitsbedürfnisse könnte das Videoüberwachungssystem der Ausschüsse Bilder von Protestierenden aufzeichnen, die möglicherweise besondere Kategorien von Daten enthalten, wie politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit“, und als betroffene Personen werden dort erwähnt „Demonstranten, die an den Gebäuden der Ausschüsse vorbeilaufen“.

a) Vorabkontrolle

Wie es völlig korrekt in den am 7. Juli 2017 eingereichten weiteren Informationen heißt, ist aufgrund dieser Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne von **Artikel 10 der Verordnung** das Videoüberwachungssystem von EWSA und AdR gemäß den **Abschnitten 4.3 und 6.7 der Leitlinien** einer Vorabkontrolle zu unterziehen. In Abschnitt 6.7 der Leitlinien heißt es ausdrücklich: „Jede Überwachung, bei der besondere Datenkategorien verarbeitet werden, muss durch den EDSB vorab kontrolliert werden.“

Der EDSB bedauert, dass, wie am 7. Juli 2017 bestätigt, die CCTV-Strategie der Ausschüsse dem EDSB erst im Nachhinein gemeldet wurde.

b) Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Abschnitt 6.7 der Leitlinien enthält den Grundsatz, dass „Bereiche, in denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass die Kameras Bilder aufnehmen, aus denen besondere Datenkategorien hervorgehen, nicht überwacht werden sollten, auch wenn die Erhebung solcher besonderen Datenkategorien gar nicht beabsichtigt ist“. Ferner besagt Abschnitt 6.7 der Leitlinien: „Für den Fall, dass ein Organ von diesen Vorschriften abweichen möchte, ist eine Folgenabschätzung durchzuführen.“

aa) Zusammen mit der Bestätigung der Ex-post-Meldung reichten EWSA und AdR ein Dokument mit dem Titel „**Datenschutzfolgenabschätzung: Das Videoüberwachungssystem von EWSA und AdR**“ ein. In diesem Dokument

- wird Folgendes wiederholt: „In Anbetracht des Standorts ihrer Gebäude und mit Blick auf ihre Sicherheitsbedürfnisse könnte das Videoüberwachungssystem der Ausschüsse Bilder von Protestierenden aufzeichnen, die möglicherweise besondere Kategorien von Daten enthalten, wie politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit“;

- heißt es: „*Bilder von Demonstranten werden ebenfalls für 30 Tage gespeichert, weil ein sicherheitsrelevantes Ereignis auch nach einem längeren Zeitraum dem Sicherheitsdienst zur Kenntnis gebracht werden kann (beispielsweise durch eine Person oder durch die Polizei).*“;
- werden bezüglich der als „Datenschutzproblem“ identifizierten „*übermäßigen Erhebung personenbezogener Daten*“ Compliance-Risiken mit Blick auf Verordnung und Leitlinien erwähnt;
- ist bezüglich der als „Datenschutzproblem“ identifizierten „*übermäßig langen Aufbewahrungsfrist*“ in Zusammenhang mit Compliance-Risiken ausdrücklich die Rede von „*Nichteinhaltung der (...) Leitlinien, die eine Aufbewahrung für eine Woche für typische Sicherheitszwecke und von 48 Stunden bei Überwachung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten empfehlen*“;
- steht im Abschnitt „*Identifizierung von Datenschutzlösungen*“ ausdrücklich Folgendes:
 - „*Werden besondere Datenkategorien erhoben, visieren die Kameras nicht die Gesichter von Personen an und streben auch keine Identifizierung von Personen an, es sei denn, es liegt eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder gewalttätiges Verhalten vor.*
 - *Wurde kein sicherheitsrelevantes Ereignis festgestellt, werden die Aufzeichnungen aller friedlichen Protestaktionen innerhalb von zwei Stunden nach Ende der Protestaktion gelöscht.*
 - *Live-Überwachung*
 - *Bilder werden nicht für gezielte Datensuche (Data Mining) verwendet.*
 - *Angemessene Schulung der Bediener des Videoüberwachungssystems“;*
- steht im gleichen Abschnitt „*Identifizierung von Datenschutzlösungen*“ in der Spalte mit dem Titel „*Evaluierung*“ zu den oben genannten Elementen Folgendes: „*Mit diesen Lösungen ist es möglich, die Ziele des Projekts zu erreichen - Schutz der Gebäude, des Vermögens, der Mitarbeiter und Besucher der Ausschüsse sowie Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten - und gleichzeitig die Erhebung übermäßiger Mengen personenbezogener Daten zu vermeiden*“;
- wird im Abschnitt „*Abmeldung und Erfassung der Ergebnisse der DSFA*“ lediglich auf die drei folgenden Punkte verwiesen:
 - „*Werden besondere Datenkategorien erhoben, visieren die Kameras nicht die Gesichter von Personen an und streben auch keine Identifizierung von Personen an, es sei denn, es liegt eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder gewalttätiges Verhalten vor.*
 - *Bilder werden nicht für gezielte Datensuche (Data Mining) verwendet.*
 - *Angemessene Schulung der Bediener des Videoüberwachungssystems“.*

bb) In der DSFA wird nicht erläutert, warum im Abschnitt „*Abmeldung und Erfassung der Ergebnisse der DSFA*“ nicht alle fünf der kumulativ im Abschnitt „*Identifizierung von Datenschutzlösungen*“ aufgeführten Elemente erwähnt werden. In diesem Zusammenhang hält der EDSB fest, dass die Datenschutzfolgenabschätzung folgende Aussage enthält (S. 3f.): „*Bilder von Demonstranten werden ebenfalls für 30 Tage gespeichert, weil ein Sicherheitszwischenfall auch nach einem längeren Zeitraum dem Sicherheitsdienst zur Kenntnis gebracht werden kann (beispielsweise durch eine Person oder durch die Polizei).*“

Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass die **DSFA selbst schlussfolgert** (Spalte mit dem Titel „*Evaluierung*“), dass alle fünf kumulativ im Abschnitt „*Identifizierung von Datenschutzlösungen*“ aufgeführten Elemente **es erlauben, die Ziele des Projekts zu erreichen** – *Schutz der Gebäude, des Vermögens, der Mitarbeiter und Besucher der Ausschüsse sowie Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten* – und gleichzeitig die Erhebung übermäßiger Mengen personenbezogener Daten zu vermeiden“ (Hervorhebung durch uns).

Erleichterung von Untersuchungen im Namen einer Person oder durch die Polizei über die „reinen Zwecke von Sicherheit und Zugang“ hinaus⁶ oder der „Schutz von Gebäuden, Vermögen, Mitarbeitern und Besuchern“⁷ der Ausschüsse gehören nicht zu den erklärten Zielen des Videoüberwachungssystems der Ausschüsse, das gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung auf die Verarbeitungen beschränkt sein muss, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe *erforderlich* sind, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird.

cc) Obwohl in den Leitlinien (S. 34, Abschnitt 6.7) ausdrücklich die Notwendigkeit erwähnt wird, zu gewährleisten, dass „die Privatsphäre und **andere Grundrechte der** von den Kameras aufgenommenen **Teilnehmer** einschließlich – und dies ist wichtig – ihrer **Versammlungsfreiheit** nicht unverhältnismäßig stark verletzt werden“, ist in der vorliegenden DSFA von etwaigen Risiken für diese Rechte keine Rede.

Nach dem Verständnis des EDSB könnte dies die oben (in Abschnitt bb) erwähnte Auslassung identifizierter „*Datenschutzlösungen*“ erklären.

Der EDSB **empfiehlt**, die DSFA noch einmal unter Berücksichtigung der Grundrechte der aufgenommenen Teilnehmer einschließlich – und das ist wichtig – ihrer Versammlungsfreiheit vorzunehmen. Der EDSB erwartet dokumentierte Nachweise über die Umsetzung dieser Empfehlung.

c) Zusätzliche Garantien, insbesondere die Aufbewahrungsfrist bei friedlichen Protesten

In **Abschnitt 6.7 der Leitlinien** heißt es: „*Eine Überwachung kann nur stattfinden, wenn zusätzliche Schutzgarantien vorgesehen werden. Im Fall einer Überwachung, die bei Demonstrationen für Sicherheit sorgen soll, können diese zusätzlichen Schutzgarantien u. a. Folgendes umfassen:*

- *die Überwachung friedlicher Protestaktionen kann nur erfolgen, wenn dies für die Sicherheit nachweislich erforderlich ist;*
- *die Kameras sollten nicht auf die Gesichter von Personen gerichtet werden, und es sollte nicht versucht werden, mithilfe der Kameras Personen zu erkennen, es sei denn, die öffentliche Sicherheit ist unmittelbar bedroht oder es handelt sich um ein gewalttätiges strafbares Verhalten (z. B. Vandalismus oder tätliche Übergriffe);*
- *wenn kein sicherheitsrelevantes Ereignis festgestellt wurde, löschen Sie die Aufzeichnungen aller friedlichen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende der Protestaktion (oder aber Sie prüfen, ob Sie sich nur auf die Live-Überwachung beschränken wollen);*
- *die Bilder werden nicht für die gezielte Datensuche (Data Mining) verwendet, und*
- *die Bediener des Videoüberwachungssystems werden angemessen geschult, damit die Privatsphäre und andere Grundrechte der aufgenommenen Teilnehmer einschließlich – und dies ist wichtig – ihrer Versammlungsfreiheit nicht unverhältnismäßig stark verletzt werden.“*

aa) Vor diesem Hintergrund hält der EDSB fest, dass in dem Abschnitt „*Abmelden und Aufzeichnen der Ergebnisse der Datenschutzfolgenabschätzung*“ der DSFA (Anlage 10 der CCTV-Strategie der Ausschüsse) auf die drei folgenden Punkte hingewiesen wird:

- *„Werden besondere Datenkategorien erhoben, visieren die Kameras nicht die Gesichter von Personen an und streben auch keine Identifizierung von Personen an,*

⁶ Siehe Abschnitt 4 der Meldung.

⁷ Siehe Abschnitt 1 der CCTV-Strategie der Ausschüsse.

es sei denn, es liegt ein unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder gewalttätiges Verhalten vor.

- *Bilder werden nicht für gezielte Datensuche (Data Mining) verwendet.*
- *Angemessene Schulung der Bediener des Videoüberwachungssystems“.*

Ferner besagt die CCTV-Strategie der Ausschüsse (Abschnitt 2.9) Folgendes:

- *„Die Kameras visieren nicht die Gesichter von Personen an und streben auch keine Identifizierung von Personen an, es sei denn, es liegt eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder gewalttätiges Verhalten vor.*
- *Die Bilder werden nicht für gezielte Datensuche (Data Mining) verwendet“.*

bb) Der EDSB nimmt zudem die Besonderheiten der Videoüberwachung durch die Ausschüsse zur Kenntnis, insbesondere den Standort der Gebäude in der Rue Belliard als einer bei Demonstrationen häufig benutzten Straße. In der DSFA heißt es: *„In Anbetracht des Standorts ihrer Gebäude und mit Blick auf ihre Sicherheitsbedürfnisse könnte das Videoüberwachungssystem der Ausschüsse Bilder von Protestierenden aufzeichnen, die möglicherweise besondere Kategorien von Daten enthalten, wie politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit“.*

cc) Zu der in der Meldung und der CCTV-Strategie der Ausschüsse genannten Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen nimmt der EDSB die folgenden vorgetragenen Argumente zur Kenntnis:

- Abschnitt 8 der CCTV-Strategie der Ausschüsse (und Abschnitt 13 der Meldung): *„Die Bilder werden höchstens 30 Tage gespeichert, darunter auch besondere Datenkategorien. (...). Diese Speicherfrist ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass sich Mitglieder von EWSA und AdR im Durchschnitt einmal pro Monat in den Räumlichkeiten der Ausschüsse aufhalten. Für die Untersuchung von Zwischenfällen kann daher der Zugriff auf Aufzeichnungen des Vormonats erforderlich sein...“.*
- Die DSFA enthält folgende Aussage (S. 3f.): *„Bilder von Demonstranten werden ebenfalls für 30 Tage gespeichert, weil ein sicherheitsrelevantes Ereignis auch nach einem längeren Zeitraum dem Sicherheitsdienst zur Kenntnis gebracht werden kann (beispielsweise durch eine Person oder durch die Polizei).“*

Die durchschnittliche monatliche Präsenz von *Mitgliedern des AdR und des EWSA* steht jedoch in keinerlei Zusammenhang mit *friedlichen Protestierenden*, die aufgrund des Standorts der Gebäude vom Videoüberwachungssystem von AdR und EWSA erfasst werden. Wie bereits ausgeführt (Abschnitt b Unterabschnitt bb), schlussfolgert die DSFA selbst (Spalte mit dem Titel „Evaluierung“), dass alle fünf kumulativ im Abschnitt *„Identifizierung von Datenschutzlösungen“* (zu denen auch die Löschung der Aufzeichnungen friedlicher Protestaktionen innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende der Protestaktion gehört) aufgeführten Elemente *„es erlauben, die Ziele des Projekts zu erreichen – Schutz der Gebäude, des Vermögens, der Mitarbeiter und Besucher der Ausschüsse sowie Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten – und gleichzeitig die Erhebung übermäßiger Mengen personenbezogener Daten zu vermeiden“.*

Der EDSB empfiehlt eine erneute Bewertung der oben genannten Elemente vor dem Hintergrund der DSFA, die wiederholt werden sollte (siehe hierzu auch die Empfehlung weiter oben in Abschnitt 1.1), und zwar unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Videoüberwachung durch die Ausschüsse und statistischer und/oder faktischer Belege für einen besonderen Bedarf, der ein Abweichen von Abschnitt 6.7 der Leitlinien rechtfertigt.
--

1.3. Übermäßige Erhebung personenbezogener Daten, darunter besondere Datenkategorien

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen“*. Abschnitt 6.1 der Leitlinien besagt ausdrücklich: *„Die Standorte von Kameras sollten so gewählt werden, dass die Betrachtungspositionen, die für den Verwendungszweck nicht relevant sind, so klein wie möglich gehalten werden“*.

In der DSFA werden im Abschnitt mit dem Titel *„Integration der Ergebnisse der DSFA in den Projektplan“* (S. 13) zwei Aspekte als „Zu ergreifende Maßnahme“ festgehalten, nämlich

- *„Betrachtungspositionen von Kameras abdecken, um den Aufnahmewinkel zu verkleinern, damit Gebiete ausgenommen werden, die nicht unter die Videoüberwachung fallen sollten“* und
- *„Prüfen, ob alle Kameras in den Eingangshallen in den Gebäuden wirklich erforderlich sind, damit eine wiederholte Erfassung von Personen ausgeschlossen wird“*.

Laut DSFA sollten beide Maßnahmen im „Sommer 2018“ abgeschlossen sein.

Weiterem Material, das der DSB des EWSA in einer E-Mail vom 7. Juli 2017 (im Zusammenhang mit der Bestätigung des Ex-post-Charakters der Meldung) einreichte, ist folgende Erklärung zu entnehmen: *„Der Sicherheitsdienst der Ausschüsse hat uns als Grund genannt, dass die Gebäude der Ausschüsse einer Renovierung unterzogen werden, die bis zu diesem Datum abgeschlossen sein soll“*.

Das bedeutet, dass i) derzeitige Betrachtungspositionen von Kameras Bereiche abdecken, die eigentlich nicht der Videoüberwachung unterliegen sollten, und dass ii) noch nicht festgestellt wurde, ob alle Kameras wirklich erforderlich sind. Vorläufige Maßnahmen sind bis Sommer 2018 nicht geplant.

Vor diesem Hintergrund kann der EDSB nicht nachvollziehen, wie es in der CCTV-Strategie der Ausschüsse in Abschnitt 2.6 heißen kann: *„Die Entscheidung über den Einsatz des derzeitigen Videoüberwachungssystems und über die in dieser Videoüberwachungsstrategie dargelegten Sicherheitsgarantien wurde jeweils vom Generalsekretär der einzelnen Ausschüsse getroffen. (...). In diesem Entscheidungsfindungsprozess haben die Ausschüsse*

- *den Bedarf an einem Videoüberwachungssystem nachgewiesen, wie es in dieser Strategie vorgeschlagen wird,*
- *Alternativen erörtert und sind zu dem Schluss gekommen, dass die Beibehaltung des derzeitigen Videoüberwachungssystems nach Annahme der in dieser Strategie vorgeschlagenen Datenschutzgarantien erforderlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Zwecken des Videoüberwachungssystems steht (siehe Leitlinien, Abschnitt 5) (...).“*

Der EDSB **empfiehlt**,

- Betrachtungspositionen von Kameras abzudecken, um den Aufnahmewinkel zu verkleinern, damit Gebiete ausgenommen werden, die nicht unter die Videoüberwachung fallen sollten;
- zu prüfen, ob alle Kameras in den Eingangshallen in den Gebäuden wirklich erforderlich sind, damit eine wiederholte Erfassung von Personen ausgeschlossen wird, und erwartet dokumentierte Nachweise über die Umsetzung dieser Empfehlungen.

1.4. Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen Aufzeichnungen nicht länger aufbewahrt werden, als es für die konkreten Zwecke, für die sie gemacht wurden, notwendig ist (siehe Leitlinien Abschnitt 7.1.1).

Abschnitt 8 der CCTV-Strategie der Ausschüsse (und Abschnitt 13 der Meldung) besagen: „Die Bilder werden höchstens 30 Tage gespeichert, darunter auch besondere Datenkategorien.“ (...)

- a) Zu der Notwendigkeit, die Speicherfrist für **Aufzeichnungen mit besonderen Datenkategorien** im Sinne von Artikel 10 der Verordnung zu überarbeiten, damit, falls kein sicherheitsrelevantes Ereignis festgestellt wurde, die Aufzeichnungen friedlicher Protestaktionen innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende der Protestaktion gelöscht werden, siehe weiter oben **Abschnitt 1.1**.
- b) Im Hinblick auf alle anderen Aufzeichnungen nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass die Ausschüsse von der Standardaufbewahrungsfrist von einer Woche abweichen, wie sie für typische Sicherheitszwecke in Abschnitt 7.1.2 der Leitlinien vorgeschlagen wird. Abschnitt 8 der CCTV-Strategie der Ausschüsse (und Abschnitt 13 der Meldung) besagen: „Diese Speicherfrist ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass sich Mitglieder von EWSA und AdR im Durchschnitt einmal pro Monat in den Räumlichkeiten der Ausschüsse aufhalten. Für die Untersuchung von Zwischenfällen kann daher der Zugriff auf Aufzeichnungen des Vormonats erforderlich sein (...)“.

In Abschnitt 7.1.2 der Leitlinien heißt es ausdrücklich: „Wenn Kameras zu Sicherheits- und Zugangskontrollzwecken installiert werden, sollte eine Woche in den meisten Fällen mehr als ausreichend sein, damit das Sicherheitspersonal in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung darüber treffen kann, ob Bildmaterial länger aufbewahrt werden soll, um einen Sicherheitsvorfall weiter zu untersuchen, oder ob dieses Bildmaterial als Beweis dienen kann. Diese Entscheidungen können normalerweise binnen weniger Stunden getroffen werden. Organe sollten daher eine Aufbewahrungsfrist von maximal sieben Kalendertagen festlegen. In den meisten Fällen dürften auch kürzere Fristen ausreichen.“ Ferner heißt es dort: „Falls die Videoüberwachung zu Zwecken der Sicherheit und der Zugangskontrolle eingesetzt werden soll und ein Sicherheitsvorfall eintritt und festgestellt wird, dass die Aufzeichnungen für die weitere Untersuchung des Vorfalls notwendig sind oder als Beweismittel dienen könnten, kann das entsprechende Bildmaterial über die normale Aufbewahrungsfrist hinaus so lange aufbewahrt werden, wie es diese Zwecke erfordern“.

Die Mitglieder von AdR und EWSA sind ja nur ein Teil der betroffenen Personen (laut Meldung gibt es noch andere Gruppen betroffener Personen wie Mitarbeiter und Besucher der Ausschüsse, und diese Gruppen dürften sie zahlenmäßig weit übertreffen).

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf Kommunikationskanäle, die keine physische Präsenz zur Meldung von Sicherheitsvorfällen verlangen, ist nicht recht erkennbar, inwieweit sich die begrenzte *physische Präsenz* von Mitgliedern von AdR und EWSA auf die Möglichkeit auswirken sollte, einen Sicherheitsvorfall als solchen zu identifizieren. Sobald nämlich ein Sicherheitsvorfall als solcher identifiziert wurde, kann das Bildmaterial länger als für den üblichen Aufbewahrungszeitraum von einer Woche aufbewahrt werden, damit weitere Untersuchungen angestellt werden können (für die dann die physische Präsenz bestimmter betroffener Personen erforderlich sein mag).

Der EDSB **empfiehlt**, die Aufbewahrungsfrist an die Standardaufbewahrungsfrist von einer Woche anzugleichen, wie sie für typische Sicherheitszwecke in Abschnitt 7.1.2 der Leitlinien vorgeschlagen wird.

1.5. Regelmäßige Überprüfung der CCTV-Strategie

Abschnitt 2.8 der CCTV-Strategie der Ausschüsse besagt: „*Der Sicherheitsdienst nimmt in regelmäßigen Abständen alle zwei Jahre eine Überprüfung im Hinblick auf den Datenschutz vor, das nächste Mal im Jahr 2020*“. In Anbetracht der Annahme der CCTV-Strategie der Ausschüsse und ihrer Meldung beim EDSB Mitte 2017 kann man bei einer Überprüfung im Jahr 2020 nicht von einer Überprüfung „*alle zwei Jahre*“ sprechen, wie es in dem (öffentlichen) Strategiedokument heißt.

Mit Blick auf die Aussage in Abschnitt 2.8 der öffentlich zugänglichen CCTV-Strategie der Ausschüsse **schlägt** der EDSB **vor**, die nächste Überprüfung der CCTV-Strategie der Ausschüsse bereits 2019 durchzuführen.

2. Schlussfolgerungen

In dieser Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern alle diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Der EDSB erwartet die **Umsetzung sowie dokumentierte Nachweise** dieser Umsetzung der in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen innerhalb von **drei Monaten** nach Ergehen dieser Stellungnahme.

Des Weiteren **schlägt** der EDSB **vor**, die nächste regelmäßige Überprüfung der CCTV-Strategie der Ausschüsse 2019 vorzunehmen. Die Entscheidung darüber, ob diese Anregung aufgegriffen wird, liegt bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Mit freundlichen Grüßen

(**unterzeichnet**)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: [...], DSB EWSA, [...], DSB AdR